

Verfahrensablauf für die Bearbeitung von Leistungsanträgen von Personen, die Leistungen der Jugendhilfe erhalten haben oder erhalten könnten

Zu unterscheiden sind drei Fallkonstellationen:

1. Person ist jugendlich oder junger Volljährige bzw. junge Volljährige (zwischen 14 und 27 Jahre alt) und nimmt Leistungen nach den §§ 32 ff. SGB VIII der Jugendhilfe in Anspruch

Jugendliche und junge Volljährige (ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres), die die nachfolgenden Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, haben **keinen** Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II:

- § 33 SGB VIII Vollzeitpflege
- § 34 SGB VIII Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen
- § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- § 35 a Abs. 2 Nr. 3 – 4 SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch gestörte Kinder und Jugendliche (in Tageseinrichtungen für Kinder, durch Pflegepersonen oder in Einrichtungen über Tag und Nacht)

Ein entsprechender Ablehnungsbescheid ist bei AKDN unter „§ 7“ – Ablehnung Jugendhilfe hinterlegt.

Ein Überblick über die Leistungen der Jugendhilfe ist der E-Mail ebenfalls beigelegt.

2. Person ist jugendlich (zwischen 14 und 17 Jahre alt), hat Leistungen der Jugendhilfe bezogen und kommt nun zum Jobcenter, um Leistungen nach dem SGB II zu beantragen, weil die Jugendhilfeleistungen eingestellt worden sind

Bei Jugendlichen (14 – 17 Jahre alt), die unmittelbar nach Beendigung der oben genannten Leistungen der Jugendhilfe Leistungen nach dem SGB II beantragen und lediglich ein Schreiben vom Jugendamt dabei haben, dass Leistungen der Jugendhilfe nicht mehr erbracht werden müssen, ist Kontakt mit der zuständigen Geschäftsstellenleitung aufzunehmen. Das weitere Verfahren wird bis auf Weiteres durch die zuständige Geschäftsstellenleitung koordiniert.

3. Person ist junger Volljähriger/junge Volljährige (zwischen 18 und 27 Jahre alt), hat Leistungen der Jugendhilfe bezogen und kommt nun im unmittelbaren Anschluss zum Jobcenter, um Leistungen nach dem SGB II zu beantragen, weil die Jugendhilfeleistungen eingestellt worden sind

In diesem Fall ist die Person konkret zu fragen, ob sie weiterhin Leistungen der Jugendhilfe - d.h. sozialpädagogische Unterstützung - für erforderlich hält. Falls nein, sind Leistungen nach dem SGB II zu gewähren. Voraussetzung für Leistungen der Jugendhilfe für junge Erwachsene ist, dass der junge Erwachsene bzw. die junge Erwachsene die Leistung auch in Anspruch nehmen möchte.

Falls er oder sie weiterhin sozialpädagogische Unterstützung erhalten möchte, sind zunächst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren. Parallel soll er bzw. sie einen Antrag auf Leistungen der Jugendhilfe nach § 41 SGB VIII i. v. m. §§ 27 Abs. 3 u. 4, 28 -30, 33-35a SGB VIII stellen und das Jobcenter über den weiteren Verlauf informieren. Darüber ist der junge Volljährige bzw. die junge Volljährige in einem Beratungsgespräch zu informieren. Gleichzeitig ist ein Erstattungsanspruch beim Ressort 208 anzumelden.

Sollten Leistungen nach § 33, 34, 35 der 35 a Abs. 2 Nr. 3 o. 4 SGB VIII gewährt werden, so sind die SGB II – Leistungen entsprechend aufzuheben.

Ebenso gilt selbstverständlich auch bei Personen, deren möglicher Hilfebedarf auf Leistungen nach dem SGB VIII sich erstmals während des laufenden SGBII-Bezuges herausstellen sollte.

Hinsichtlich einer etwaigen Prüfung bezüglich der Erteilung einer Kostenzusicherung für die Anmietung einer eigenen Wohnung wird auf den bestehenden Handbuchhinweis verwiesen:

[Umzug von Personen unter 25 Jahren Stand 03 2012.pdf](#)